

Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/ und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberen ...

Clemens August < I., Köln, Erzbischof>
Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXV. Von Abhörung der Zeugen/ welche bey Außziehung der Processen/ oder darnach benennet werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-65204

warten/ wan er vorhero besprochen und angeklasget würde/ dienet also dem Antworter seine Kundsschafft/ die er in diesem Fall alleine vornimbt/ darzu/ daß er damit wider des Klägers Ansprach / und Klag sich sichern/ und schüßen möge/ und sonst nicht weiter/ & sic nonvalet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lite instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinatia via zur Beweisung gelangen möge/ zuläßig/ und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen/ beimgestellet senn.

TITULUS XXXV.

Won Abhörung der Zeugen/ welche ben Außziehung der Processen, oder darnach benennet werden.

I

Us das ordinari Zeugen-Verhör/solite introductà vorgenommen werden muß/anbelanget/solches soll / wan Punctus responsponsionum richtig gemacht / oder die Responsiones nicht gefordert/ welches zu des beweisenden Theils Wilkühr stehet / alsobald vorgenommen/ und dem Rlägern / und Beflagten / auch Intervenienten / wan sie Gegen-Beweiß zu sühren gemennet senn / worüber sie sich alsbald sub poena præclusionis erklähren sollen / zu verisicirung der Rlage / Gegen-Rlage / oder Intervention sechs Wochen / zu denen Exceptionibus aber vier Wo-

chen præfigirt/ und angesetzet werden.

2. Deme zufolge sie dan ihre Probatorial-Articul alsobald/ oder innerhalb denen negst 8. Za= gen repetiren / und die Zeugen / da es vorhin nicht geschehen / una cum directorio benennen/ auch anhalten sollen / daß sie auff einen bestimb ten Zag citirt werden / und dem Widertheil/ oder dessen Unwalt/ neben Uberschickung der Zeugen Nahmen / Articulen / und Designation oder Directorii, wo das im Gericht zuvor nicht geschehen / zeitlich darzu verkünden lassen / umb zu sehen / und zu hören / daß die Zeugen geloben und schwehren / auch ob er wolle / mäßige Interrogatoria benzubringen/ und solle darauff der Be weiß/ paripassu so viel möglich getrieben/ mit dem Gegen-Beweiß aber biß zu ganglicher Bollenführuna

rung des ersten Beweises nicht mehr angestanden werden.

3. Und dieweil sich offtermahlen begibt / auch die Erfahrnüß bezeuget/ daß viel überflüßige uns gereimbte / ja zum Verdruß offt repetirte/ verwis ckelte / verkehrte / und verwirrliche Frag-Stucke/ umb die einfältige Zeugen / wie auch die Examinatores damit irre zu machen/ und zu verführen/ einkommen / darunter auch nicht geringe Urfachen zur Weitläufftigkeit / Cavillation und anderen Auffzügen gesucht werden / solche aber in denen Rechten boch verbotten / und denen geleisteten En= den gant zuwider senn / so wollen Wir daß solches und dergleichen verbottene Interrogatoria, die nichts zur Sachen thun/ an ihnen selbst unerheb: lich / und übermäßig senn / hinführo sollen gang= lich vermieden / und außgelassen / dagegen aber alleine/ was zur Sachen dienlich / fugsam/ und zu Ergründung der Wahrheit nütlich gefraget/ auch darin richtige gute Maaß / und Ordnung gehalten / oder in Verspührung des Gegen-Sinns/ dieselbe verworffen, und eine ernste Straffnach Ermäßigung infligirt werden.

4. Darumb dan auch die Interrogatoria Specialia ante articulos, seu præliminaria ad Causam (mit Vorbehalt/ was die Parthenen post quemlibet articulum zu fragen nöhtig besinden) gans: lich abgeschaffet senn/und nicht angenommen wer: den / sondern an statt deren die Parthenen etwa Desensionales, oder Reprodatorios/ so ohne dem dahin eigentlich gehören / übergeben/ und darin/ wie vorhin/ ben den Articulis Prodatoriis disponirt/ observiren sollen/ und bleibt/ alsdan dem Gegentheil seine Interrogatoria, wie sich zu Recht

gebühret/ darauff einzurichten bevor.

5. Weilen dan auch die Interrogatoria Specialia ad Articulos zu Zeiten nicht auff die Umbstände des Facti, darüber die Articulen concipiirt/ oder über die Causas scientiæ, sonderen auss dassenige/ was sonsten der Gegentheil beweisen müste / und also ad articulos reprodatorios gehöret / gesetzt senn; So sollen die Zeugen ausst die Interrogatoria circa articulos nicht vor / sonderen nach dem Articul, und dan ersten/ wan der Zeuge selbigen bejahet/ examiniret werden; Wan aber die Articul per negat, vel nescit, beantwortet werden/ alsdan sollen die Interrogatoria desselben Articuli vorben gegangen/ und mit dem gewöhnlichen Wort (cessat) abgesertiget werden.

6. Derowegen dan gleichfalls die ben solchen Inter-

Interrogatoriis bisweilen angemaste Productiones documentorum, welche zum Gegen-Beweiß gehören / hiemit auffgehoben sehn / und in Examine testium ben Seithen gesetzt werden sollen.

7. Und da schon ben diesen Fällen die Zeugen über solche ohnzuläßige Interrogatoria Præliminaria seu specialia ante articulos examinirt/auch brieffliche Urfunden ben solchen Fragstücken producirt wären / so sollen gleichwohl die darüber gegebene Responsiones in Verfassung der Urthel nicht attendirt/ sondern übergangen werden.

8. Wan der denunciirter Gegentheil ungehors samblich außbleiben/ oder keine Interrogatoria in anbestimbter Zeit einbringen würde / soll eben wohl ohne Verzug mit der erscheinenden / und vorgestelleten Zeugen Verendung / und Verhöstung / wie sich zu Recht gebühret / versahren / und die gemeine Fragstücke in Examine gebraucht wersden / würde aber der Außbleibender hernacher begehren die Zeugen / und deren Examen über seine erfolgte Fragstücke zu repetiren / soll solches auff seine Rösten ben deren Zeugen einmahl ad totam causam gethanen End / und Pslichten verstattet werden.

9. Hätte auch der / wider welchen der Beweiß weiß geführet wird / Exceptiones contra Personas Testium anzuziehen/ kanernach dem Berhör damit einzukommen sich bedingen / es soll aber dadurch das Examen nicht auffgehalten werden/ es wären dan solche Exceptiones wegen ein: oder anderen Zeugen von sonderbahrer Erheblichkeit/ sintemahlen solchen falls zwarn mit der Beendund Abhörung der übrigen Zeugen versahren/ mit denen Persohnen aber / so dergestalt angesochten werden/ so lang bis über solche Exceptiones erstant/ gezückt werden solle.

30. Massen dan auch / wan ein/oder ander Zeuge auß vorgewandten Ursachen Zeugnüß zu geben / sich selbsten verweigert / und solches zu Rechtlicher Erkäntnüß gestellet / es gleichergesstalt soll gehalten / und die übrige Zeugen der Gebühr nach abgehöret / gleichwohl die Publication des Rotuli so lang eingestellet werden / bis dieser Incident-Puncterlediget / es wolle dan Producent die in Streit gezogene / oder sich verweigerende Zeugen von sich selbst fallen lassen / auss welchen Fall billig mit der Publication versahren wird.

TITU-